



**Liebe Leserin, lieber Leser**

Zum 1. Januar 2025 stehen zahlreiche Änderungen im Bereich der Sozialversicherungen an. Der Titelbeitrag bietet eine umfassende Übersicht zu den neuen Anpassungen in der AHV, IV, den Ergänzungsleistungen und weiteren Versicherungsbereichen und zeigt, was diese Neuerungen konkret bedeuten.

Der zweite Beitrag erläutert die wichtigsten rechtlichen Anforderungen, Fristen und Bestandteile des Geschäftsberichts und gibt wertvolle Tipps, wie dieser effizient und korrekt erstellt werden kann.

Um im neuen Jahr stets rechtzeitig auf finanzielle und rechtliche Verpflichtungen vorbereitet zu sein, haben wir für Sie die wichtigsten Fristen vorbereitet. Im dritten Artikel finden Sie die zentralen Termine, die Sie unbedingt im Auge behalten sollten.

Schweizer Unternehmen müssen den passenden Rechnungslegungsstandard sorgfältig auswählen, da jeder Standard spezifische Anforderungen stellt. Der letzte Beitrag bietet einen Überblick über die wichtigsten Standards und zeigt, wie Unternehmen ihre Rechnungslegung optimal auf die Erwartungen verschiedener Anspruchsgruppen abstimmen können.

Ich hoffe, dass diese Informationen Sie optimal auf die anstehenden Veränderungen vorbereiten und Ihnen wertvolle Impulse für das neue Jahr geben.

*C. Seffinga*

Carla Seffinga  
WEKA Productmanagement  
Finanzen und Steuern

## Neuerungen per 1. Januar 2025

Im Sozialversicherungsbereich waren und sind diverse Revisionen wie auch bevorstehende Änderungen omnipräsent. Zu nennen ist hier beispielsweise die Einführung der 13. AHV-Altersrente per 2026. Ebenfalls eine vertiefte Auseinandersetzung erfordern die zahlreichen Änderungen, die per 1. Januar 2025 in den Sozialversicherungen anstehen werden.

■ Von Marco Riedi

### AHV

Auf den 1. Januar 2025 werden die AHV-/IV-Renten erhöht. Neu gelten folgende Rententräge bei vollständiger Beitragsdauer:

- minimale Altersrente CHF 1260.–
- maximale Altersrente CHF 2520.–
- maximale Ehepaarrente CHF 3780.–

Als Folge dieser Anpassung werden in der AHV auch die Beträge für die Hilflosenentschädigung angepasst:

- Hilflosenentschädigung (leicht, Auszahlung nur zu Hause) CHF 252.–
- Hilflosenentschädigung (mittel) CHF 630.–
- Hilflosenentschädigung (schwer) CHF 1008.–

Auf der Beitragsseite erfahren sowohl die Mindestbeiträge wie auch die sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende dementsprechende Änderungen:

- Mindestbeiträge AHV/IV/EO: CHF 530.–
- Mindestbeiträge AHV/IV für freiwillige Versicherung<sup>1</sup>: CHF 1010.–
- Untere Lohngrenze bei Selbstständigerwerbenden CHF 10100.–, obere Grenze bei CHF 60'500.–. Der Maximalbeitragssatz bleibt dabei bei 10,0% bestehen.

Nicht zu vergessen ist die Tatsache, dass mit der Umsetzung der Reform AHV21 das Referenzalter für Frauen im Jahr 2025 den ersten Anpassungsschritt erfährt. Das Referenzalter liegt für Frauen mit Jahrgang 1961 neu bei 64 Jahren und drei Monaten.

### BEISPIEL

Eine Frau, geboren am 16. Juni 1961, wird im Jahr 2025 das Referenzalter erreichen. Ohne die Regelungen der AHV21 wäre sie ab dem 1. Juli 2025 berechtigt, eine ordentliche AHV-Altersrente zu beziehen. Da für ihren Jahrgang jedoch neu das Referenzalter von 64 Jahren und drei Monaten gilt, hat sie ab dem 1. Oktober 2025 Anspruch auf ihre ordentliche AHV-Altersrente.



### IV

In der IV gelten bezüglich Mindest- und Maximalrenten dieselben Werte wie in der AHV. Dementsprechend werden auch im Bereich der Hilflosenentschädigungen Anpassungen per 2025 erfolgen:

Grad der Hilflosigkeit	Im Heim	Zu Hause
leicht	CHF 126.–	CHF 504.–
mittel	CHF 315.–	CHF 1260.–
schwer	CHF 504.–	CHF 2016.–

Zu Hause lebende Minderjährige können Hilflosenentschädigungen der IV beanspruchen, die in einem solchen Fall jedoch pro Tag ausgerichtet werden. Neu betragen die Ansätze:

- Hilflosenentschädigung (leicht) CHF 16.80/Tag
- Hilflosenentschädigung (mittel) CHF 42.–/Tag
- Hilflosenentschädigung (schwer) CHF 67.20/Tag

Daneben können auch Intensivpflegezuschläge in Betracht gezogen werden, die sich auf den effektiven Pflegeaufwand pro Tag beziehen und sich folgendermassen darstellen:

- mindestens 4 Stunden pro Tag CHF 33.60
- mindestens 6 Stunden pro Tag CHF 58.80
- mindestens 8 Stunden pro Tag CHF 84.–

### Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV und Überbrückungsleistungen

Die entsprechenden Beträge in den Ergänzungsleistungen und Überbrückungsleistungen sind durch diese bereits zahlreichen Änderungen ebenfalls betroffen.

Bei den Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen wird der Betrag für die Deckung



des allgemeinen Lebensbedarfs angepasst. Für Alleinstehende liegt dieser neu bei CHF 20 670.– pro Jahr, für Ehepaare bei CHF 31 005.– und für Kinder über elf Jahre bei CHF 10 815.– respektive CHF 7 590.– für Kinder unter elf Jahren.

Die Höchstbeträge für die Mietzinse betragen für Alleinstehende neu pro Jahr CHF 18 900.– in der Region 1, CHF 18 300.– in der Region 2 und CHF 16 680.– in der Region 3. Auch die Mietzinsmaxima für Mehrpersonenhaushalte werden dementsprechend nach oben angepasst. Ebenso wird die Pauschale für Neben- und Heizkosten entsprechend angepasst und auf CHF 3 480.– pro Jahr erhöht. Zudem beträgt der Zuschlag bei einer rollstuhlgängigen Wohnung neu CHF 6 900.–.

## BVG-Grenzbeträge und gebundene Vorsorge

Von der Erhöhung der AHV-Kennzahlen ist das BVG mit seinen Grenzbeträgen unmittelbar betroffen. So gelten im Obligatorium ab 2025 die nachfolgenden Grenzbeträge:

- Mindestjahreslohn (= Eintrittsschwelle) CHF 22 680.–
- minimaler koordinierter Jahreslohn CHF 3 780.–
- Koordinationsabzug CHF 26 460.–
- obere Limite des Jahreslohns CHF 90 720.–
- maximaler koordinierter Jahreslohn CHF 64 260.–

Daneben betragen in der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) die jeweiligen Maxima:

- bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung CHF 7 258.–
- ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung CHF 36 288.–

## UVG

Weiterhin gilt im UVG der maximal versicherte Verdienst von CHF 148 200.–. Dieser Maximalverdienst ist nicht an die AHV-Kennzahlen gekoppelt, sondern stellt in engerem Sinne eine rein statistisch erhobene Zahl dar. So besagt das Gesetz, dass der Bundesrat dafür sorgt, dass in der Regel mindestens 92%, aber nicht mehr als 96% der versicherten Arbeitnehmer zum vollen Verdienst versichert sind.<sup>2</sup>

## Arbeitslosenversicherung

Da sich die Arbeitslosenversicherung bezüglich versichertem Verdienst an das UVG anlehnt, wird der maximal versicherte Verdienst per 1. Januar 2025 keine Änderungen erfahren.

Auf der Beitragsseite sind auf Jahreslöhnen bis CHF 148 200.– weiterhin insgesamt 2,2% an Beiträgen geschuldet; für Löhne über CHF 148 200.– sind seit 1. Januar 2023 bekanntlich keine Beiträge mehr zu entrichten.

## Sozialversicherungen (Kennzahlen 2025)

Sozialversicherungen: Beiträge und Leistungen für 2025 (Stand 16.09.2024)			
AHV-Altersrenten (pro Monat)	% der maximalen AHV-Altersrente	Ab 01.01.2025 in CHF	Bis 31.12.2024 in CHF
Minimale Altersrente	50%	1 260	1 225
Maximale Altersrente	100%	2 520	2 450
Maximale Ehepaarrente (zwei Renten)	150%	3 780	3 675
AHV-/IV-/EO-Beiträge		Ab 01.01.2025	Bis 31.12.2024
<b>Unselbstständigerwerbende</b> (in % vom AHV-Bruttolohn)			
AHV		8,7%	8,7%
IV		1,4%	1,4%
EO		0,5%	0,5%
<b>Total:</b>		<b>10,60%</b>	10,60%
Hälfte der Beiträge zulasten Arbeitnehmende			
<b>Selbstständigerwerbende</b>			
Total AHV/IV/EO vom AHV-Bruttolohn (max. Beitragssatz)		10,00%	10,00%
AHV/IV/EO sinkende Beitragsskala – untere Grenze		CHF 10 100	CHF 9 800
AHV/IV/EO sinkende Beitragsskala – obere Grenze		CHF 60 500	CHF 58 800
<b>Mindestbeiträge</b>			
Mindestbeiträge AHV/IV/EO		CHF 530	CHF 514
Mindestbeiträge Freiwillige AHV/IV		CHF 1 010	CHF 980
Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV (pro Jahr)		Ab 01.01.2025 in CHF	Bis 31.12.2024 in CHF
Allg. Lebensbedarf für Alleinstehende		20 670	20 100
Allg. Lebensbedarf für Ehepaare		31 005	30 150
Allg. Lebensbedarf für Kinder vor Vollendung 11. Altersjahr		7 590	7 380
Allg. Lebensbedarf für Kinder nach Vollendung 11. Altersjahr		10 815	10 515
Obligatorische Unfallversicherung UVG		Ab 01.01.2025 in CHF	Bis 31.12.2024 in CHF
Maximal versicherter Jahreslohn		148 200	148 200
Berufsunfall zulasten Arbeitgebende			
Nichtberufsunfall bis zu 100% an Arbeitnehmende überwälzbar			
Arbeitslosenversicherung		Ab 01.01.2025 in CHF	Bis 31.12.2024 in CHF
Maximal versicherter Jahreslohn		148 200	148 200
<b>ALV-Beiträge</b>			
Für Jahreseinkommen bis CHF 148 200.–		2,2%	2,2%
Hälfte der Prämien zulasten Arbeitnehmende			
Grenzbeträge der obligatorischen beruflichen Vorsorge BVG	% der maximalen AHV-Altersrente	Ab 01.01.2025 in CHF	Bis 31.12.2024 in CHF
Koordinationsabzug	87,5%	26 460	25 725
Mindestjahreslohn	75%	22 680	22 050
Obere Limite des Jahreslohns	300%	90 720	88 200
Minimaler koordinierter Lohn	12,5%	3 780	3 675
Max. koordinierter BVG-Lohn	212,5%	64 260	62 475
Mindestens die Hälfte aller Beiträge zulasten der Arbeitgebenden			
Maximale jährliche Steuerabzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)	% der maximalen AHV-Altersrente	Ab 01.01.2025 in CHF	Bis 31.12.2024 in CHF
bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung	24%	7 258	7 056
ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung	120%	36 288	35 280
Familienzulagen nach FamZG (pro Monat)		Ab 01.01.2025 in CHF	Bis 31.12.2024 in CHF
Kinderzulage (mindestens)		215	200
Ausbildungszulage (mindestens)		268	250



## Familienzulagen

Seit der letzten Anpassung im Jahr 2009 erfahren die Familienzulagen nach Langem eine Erhöhung der Mindestansätze. Ab 1. Januar 2025 liegt der Mindestansatz für Kinderzulagen neu CHF 215.–, und der Mindestansatz für Ausbildungszulagen steigt auf CHF 268.–. Insbesondere in den Kantonen, die die bundesrechtlichen Mindestansätze anwenden,<sup>3</sup> wird es zu Erhöhungen kommen. Inwiefern die übrigen Kantone, die bereits seit geraumer

Zeit höhere Zulagensätze vorsehen, ebenfalls eine Erhöhung dieser Zulagen vornehmen, ist zum Zeitpunkt der Drucklegung des Artikels nicht abschliessend bekannt.

### FUSSNOTEN

- 1 Personen, die nach Art. 2 AHVG freiwillig der AHV beitreten, entrichten weiterhin keine Beiträge an die EO (s. hierzu Art. 27 Abs. 1 EOG).
- 2 Art. 15 Abs. 3 UVG.
- 3 Zürich, Glarus, Solothurn, Aargau, Tessin und Thurgau (im Kanton TG: Kinderzulage bei bundesrechtlichem Mindestansatz, Ausbildungszulagen liegen jedoch betragslich höher, als es die gesetzliche Mindestvorgabe vorseht).



### AUTOR

**Marco Riedi** ist Geschäftsführer der Bedra GmbH in Chur. Er ist Sozialversicherungsfachmann und Ausbilder mit eidg. Fachausweis, Dozent an mehreren Weiterbildungsinstitutionen sowie Lehrgangsleiter für Sozialversicherungs- und HR-Lehrgänge an der ibW Höhere Fachschule Südostschweiz in Chur.

# Geschäftsbericht effizient und korrekt aufsetzen

Der Geschäftsbericht ist ein wesentliches Element der Finanzkommunikation und gibt einen umfassenden Überblick über die finanzielle Situation eines Unternehmens. Nach den Vorgaben des Schweizer Rechnungslegungsrechts dient er dazu, Aktionären, Gläubigern und anderen Interessengruppen zuverlässige Informationen über das vergangene Geschäftsjahr bereitzustellen. Im vorliegenden Beitrag werden die wichtigsten Regelungen, Bestandteile und Funktionen des Geschäftsberichts aus Sicht der Finanzkommunikation behandelt.

■ Von Prof. Dr. rer. pol. Thomas Rautenstrauch



## Einleitung

Im Schweizer Rechnungslegungsrecht heisst es in Art. 958 Abs. 2 OR, dass die Rechnungslegung im Geschäftsbericht erfolge. Damit wird den zur Rechnungslegung verpflichteten Unternehmen unmissverständlich die Rolle und Bedeutung des Geschäftsberichts vermittelt, der in der Finanzkommunikation seit jeher ein zentrales Medium darstellt.

Der Geschäftsbericht umfasst den Jahresabschluss und dokumentiert somit das Unternehmensgeschehen eines Geschäftsjahrs. Er ist ein Kernelement der Finanzkommunikation und dient als zentrale Informationsquelle für Aktionäre und potenzielle Investoren über die Performance des letzten Geschäftsjahrs. Für zahlreiche Anspruchsgruppen liefert er wichtige Details über den Geschäftsgang

und das Geschäftsergebnis eines Unternehmens.

Der Digitalisierungstrend hat die Form der Darbietung von Geschäftsergebnissen in den letzten Jahren deutlich verändert, denn die papierlose Finanzkommunikation und Berichterstattung setzt sich immer weiter durch. Dies zeigt sich beispielsweise auch anhand der neuen Vorschriften des revidierten Aktienrechts, die auf den 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind. Danach kann auch eine Generalversammlung vollständig virtuell, mit elektronischen Hilfsmitteln (in Echtzeit) durchgeführt werden. Allerdings sind hierfür gemäss Art. 701b und Art. 701c nOR die Statuten der AG vorgängig entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen.

## Obligationsrechtliche Vorgabe für den Geschäftsbericht

Mit der Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens so dargestellt werden, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können. Unternehmen, die gemäss Art. 957 Abs. 1 Ziff. 2 OR zur Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet sind, nutzen den Geschäftsbericht als Medium. Dabei erfolgt die Rechnungslegung nach dem Willen des Gesetzgebers im Geschäftsbericht (Art. 958 Abs. 2 OR).

Das Hauptanliegen des nach aussen gerichteten Geschäftsberichts – die Vermittlung des Jahresabschlusses – fokussiert in erster Linie auf die Investoren und Gläubiger.

## Mindestumfang

Der Geschäftsbericht enthält mindestens die Jahresrechnung (Einzelabschluss), die sich in der Regel aus der